

!!! Gültige Satzung mit allen aktuellen Änderungen !!!

**Satzung
der Gemeinde Schollbrunn über das Friedhofs- und Bestattungswesen
vom 28.12.1979**

Änderung der Satzung vom 12.12.1991

**TEIL I
Bestattungseinrichtungen**

A. Allgemeines

**§ 1
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde**

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Dazu gehören insbesondere:

1. Der Friedhof
2. Das Leichenhaus

**§ 2
Eigentum und Verwaltung**

- (1) Der Friedhof und das Leichenhaus sind Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung aller dem Bestattungswesen dienenden Gegenstände obliegt der Gemeinde.

B. Der Friedhof

**§ 3
Benutzungsrecht**

- (1) Im Friedhof ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (2) Ein Anspruch auf Beisetzung in den Friedhöfen besteht auch für diejenigen auswärtigen Personen, die ein Grabnutzungsrecht nach § 10 dieser Satzung besitzen.
- (3) Andere Personen können mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde im Friedhof beigesetzt werden.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Personen sind auf dem Friedhof der Gemeinde beizusetzen, sofern nicht eine ordnungsgemäße Beisetzung in einem anderen Friedhof sichergestellt ist und dies der Gemeinde durch eine schriftliche Bestätigung des Friedhofsträgers nachgewiesen wird.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Beisetzung von Urnen mit den Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener.

C. Das Leichenhaus

§ 5 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder auf Anordnung des Amtsarztes oder des Leichenschauarztes bleibt der Sarg geschlossen.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Jede im Gemeindegebiet verstorbene Person ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 6 Stunden nach Eintritt des Todes in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Vom Benutzungszwang kann die Gemeinde in Ausnahmefällen auf Antrag befreien, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles, nicht zugemutet werden kann; ein entgegenstehender Wille der Angehörigen des Verstorbenen genügt allein nicht.

D. Der Leichentransport

§ 7 Leichenbeförderung

- (1) Die Beförderung Verstorbener zum Friedhof und die Aufbahrung im Leichenhaus ist von den Angehörigen zu veranlassen.
- (2) Die Beförderung Verstorbener darf nur durch ein zu diesem Zweck zugelassenes Fahrzeug erfolgen.

TEIL II **Grabstätten**

§ 8 **Art der Gräber**

- (1) Im Friedhof werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 1. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen
 2. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
 3. Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen
- (2) Die Lage der Gräber ergibt sich aus dem Friedhofsplan.

§ 9 **Größe der Gräber**

- (1) Die Ausmaße der Grabflächen betragen:
 1. Einzelgräber:
Länge 1,70 m, Breite 1,00 m
 2. Familiengräber für Erdbestattungen:
Länge 1,70 m, Breite 2,00 m
 3. Kindergräber:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 4. Der Zwischenraum zwischen den aneinanderliegenden Gräbern beträgt 0,30 m.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt bei Erdbestattungen bis zur Sohle mindestens 1,80 m; die Belegung mit zwei Särgen übereinander ist nur zulässig bei einer Grabtiefe von 2,20 m.

§ 10 **Rechte an Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; Nutzungsrechte werden auf Antrag, jedoch nur bei Eintritt eines Todesfalles, verliehen.
- (2) Einzelgräber und Kindergräber werden für die Dauer der Ruhefrist (§ 15) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern wird auf 20 Jahre verliehen. Auf Antrag des Berechtigten kann das Nutzungsrecht – auch wiederholt – um jeweils höchstens 10 Jahre verlängert werden.

Reicht die Ruhefrist eines zu bestattenden Verstorbenen über die Dauer des laufenden Nutzungsrechtes hinaus, so ist dieses ab dem Zeitpunkt der Beisetzung auf mindestens die Dauer der Ruhefrist zu verlängern.

- (4) In Familiengräbern können der Erwerber des Nutzungsrechts und dessen Angehörige beigesetzt werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Kinder, Eltern, weitere Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und die Ehegatten dieser Verwandten. Nach dem Tode des Berechtigten geht das Nutzungsrecht auf die in Satz 2 genannten Angehörigen mit Vorrang der zuerst Genannten vor den später Genannten über, sofern nicht darauf verzichtet wird.
- (5) Über die Begründung, die Verlängerung und den Übergang eines Nutzungsrechtes wird von der Gemeinde eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Die Berechtigten sind vor einer anderweitigen Verfügung über das Grab auf den Ablauf des Nutzungsrechtes und die Möglichkeit der Verlängerung hinzuweisen.

§ 11

Beschränkung von Grabnutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht an einem Grab kann entzogen werden, wenn wegen einer Neu- oder Umgestaltung des Friedhofes das Grab nicht mehr belassen werden kann. Den Nutzungsberechtigten ist für die Dauer der restlichen Nutzungszeit ein möglichst gleichwertiges anderes Grab zuzuweisen.
- (2) Auf Verlangen der Berechtigten sind beim Entzug eines Nutzungsrechts die in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, umzubetten (§ 16).
Die Umbettung anderer Verstorbener kann nur verlangt werden, wenn die Kosten hierfür vom Nutzungsberechtigten übernommen werden.

§ 12

Unterhaltung des Grabes

- (1) Die Gräber sind spätestens 1 Monat nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Überschüssiges Erdmaterial ist aus dem Friedhofsbereich zu entfernen.
- (2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (3) Die Unterhaltung der Gräber obliegt den Nutzungsberechtigten.

§ 13

Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Planzeichnungen im Maßstab 1:10 und eine genaue Materialbeschreibung beizufügen.

- (2) Jedes Grabdenkmal muss in seiner Gestaltung zu dem betreffenden Grabplatz und zum Friedhof in seiner Gesamtanlage passen und darf die umliegenden Gräber in ihrer Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Grabsteine dürfen in der Höhe 1,20 m (gemessen ab der Höhe des Friedhofniveaus), in der Breite 1,30 m bei Familiengräbern und 0,70 m bei Einzelgräbern nicht überschreiten. Inschriften müssen in Form und Inhalt der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Grabeinfassungen müssen sich in der Breite und in der Steinart den vorhandenen Einfassungen anpassen.
Die Grabeinfassung darf nicht höher als 15 cm über das Geländeniveau herausragen und die Wangenstärke darf maximal nur 10 cm betragen.
- (4) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und gesichert sein. Das Grabsteinfundament stellt die Gemeinde her; im bereits belegten Teil des Friedhofes geschieht dies in Abstimmung mit der Gemeinde.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler innerhalb von 3 Monaten zu entfernen.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabsteine unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Soweit sie in die Denkmalliste aufgenommen sind, bedarf die Entfernung oder Änderung der Genehmigung.

TEIL III **Bestattungsvorschriften**

§ 14 **Bestattung**

- (1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Gemeinde, durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder von einem durch die Gemeinde vertraglich bestellten Bestattungsinstitut durchgeführt.
- (2) Die Bestattung muss spätestens an dem auf den Sterbetag folgenden Tag bei der Gemeinde beantragt werden.
- (3) Die Gemeinde setzt den Bestattungstermin im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 15 **Ruhezeit**

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 20 Jahre.

§ 16 **Leichenausgrabungen und Umbettungen**

- (1) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde und nach Anhörung des Staatlichen Gesundheitsamtes ausgegraben werden.
- (2) Die Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

TEIL IV **Ordnungsvorschriften**

§ 17 **Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes zu verhalten.
- (2) Insbesondere sind auf dem Friedhof verboten
 1. Zu rauchen und zu lärmern;
 2. Fahrzeuge mitzunehmen;
 3. Waren feilzubieten und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder auszuführen, ausgenommen Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten;
 4. Das Friedhofsgelände einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen zu verunstalten oder zu verunreinigen;
 5. Gräber und Grünanlagen zu betreten;
 6. Tiere mitzuführen
- (3) Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet.

TEIL V **Schlussbestimmungen**

§ 18 **Ersatzvornahme**

- (1) Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 19 **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet.